

# Erneuerte Statuten

des

für die beiden Fürstenthümer


## Tippe und Schaumburg-Tippe

gemeinsamen

# Lippischen Hausordens.

---

§ 1.

as Recht der Verleihung dieses Unseres Fürstlich Lippischen Hausordens und der Beförderung in demselben zu einem höheren Grade steht ausschließlich den beiden Landesherren zu.

§ 2.

Derselbe besteht aus dem Ehrenkreuze erster, zweiter und dritter Klasse und wird mit ihm noch ein goldenes und silbernes Ehrenzeichen verbunden.

§ 3.

Die Verleihung Unseres Hausordens erfolgt aus freier höchster Entschliessung der beiden Landesherren und ist ein öffentliches Zeichen, um dadurch getreuen Unterthanen, welche sich um das Vaterland verdient gemacht, Staatsdienern, welche sich durch ihre Dienstleistungen, Treue und Ergebenheit in ihrem Beruf hervorgethan, und wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebenern Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens zu geben, sowie auch jene Ausländer zu ehren, welche sich um Uns und Unser Land Verdienste erworben haben.

§ 4.

Das Ordenszeichen soll bestehen

A. Erste Klasse:

In einem goldenen achtspitzigen, weiß emallirten Kreuze, in der Mitte desselben der goldene Stern von Schwalenberg und Sternberg; auf diesem — sodas

die 8 Strahlen darunter hervorstehen — roth emallirt auf weißem Grunde die Lippische Rose, letztere in Goldschrift umgeben von der Devise: „Für Treue und Verdienst.“ Die Reversseite des Kreuzes enthält auf dem Mittelschilde desselben die durch eine Fürstenkrone gekrönten Initialen der Durchlauchtigsten Stifter.

Die Decoration wird an einem etwas über zwei Zoll breiten, rothen, seidenen, gewässerten, goldeingefaßten Bande um den Hals getragen.

Ausnahmsweise soll die erste Klasse mit einer über dem Kreuz angebrachten goldenen Krone verliehen werden.

#### B. Zweite Klasse:

Dasselbe Kreuz in verkleinertem Maßstabe, an einem gleichen, indeß nur einen Zoll breiten Bande im Knopfloch oder auf der linken Seite der Brust zu tragen.

#### C. Dritte Klasse:

Ein einfach silbernes Kreuz von derselben Form und mit denselben Mittelschildern, wie die beiden höheren Klassen am Bande der zweiten Klasse und wie diese zu tragen.

Die Anlegung des Sterns nebst Cordon zu diesem Hausorden behalten Sich die beiden Landesherren ausschließlich Höchstselbst vor.

#### § 5.

Wenn der Hausorden für im Felde erworbene Verdienste verliehen wird, so ist das Ordenszeichen mit 2 durch den Mittelschild gekreuzten Schwertern zu versehen.

#### § 6.

Bei Verleihung der höheren Ordensklasse für Auszeichnung im Frieden an Inhaber der niederen Klasse mit Kriegsdecoration werden die Schwerter beibehalten und unter dem Ringe getragen.

Die für Verdienste im Felde verliehene niedere Klasse mit Schwertern wird dann neben der Decoration mit Schwertern am Ringe fortgetragen.



§ 7.

Die Verleihung setzt das jedesmalige Einverständniß beider regierenden Fürsten voraus und werden Verleihungs-Patente unter gemeinschaftlicher Fertigung Höchstderselben vollzogen. In außerordentlichen Fällen kann die Verleihung einseitig stattfinden, doch muß dieselbe dann dem andern Theile unverzüglich notificirt werden.

§ 8.

Alle auf Unserm Hausorden sich beziehenden Geschäfte sind durch die Chefs der höchsten Landesregierungen beider Fürstenthümer persönlich wahrzunehmen, von denen die Patente auch zu contrafirmiren sind.

§ 9.

Die verliehenen Decorationen sind nach dem Ableben der Begnadigten, auch bei Aufrückung aus der unteren in eine höhere Klasse, jedoch mit Ausnahme des im § 6 Min. 2 gedachten Falles, an die im vorhergehenden § Bezeichneten zurückzugeben.

§ 10.

Sollte ein mit Unserm Hausorden Beliehener sich wider Erwarten eine unwürdige Handlung zu Schulden kommen lassen, so ist solches Uns durch die im § 8 Genannten zu melden und Unserer gemeinschaftlichen Entscheidung anheimzustellen, ob der Name eines solchen Mitgliedes in dem Verzeichnisse der Ehrenkreuz-Mitter zu streichen und die Decoration ihm abzunehmen sein wird.

§ 11.

Das mit Bezugnahme auf § 2 mit dem Ehrenkreuz verbundene Ehrenzeichen besteht aus einem goldenen und einem silbernen. Die Verleihung desselben geschieht einseitig durch jeden der hohen Stifter und deren Nachfolger.

§ 12.

Die Ehrenzeichen der Lippischen Ausgabe enthalten das Gepräge des Mittelschildes des Ehrenkreuzes, jene der Schaumburg-Lippischen Ausgaben dasselbe Gepräge mit hinzugefügtem Kesselblatte.

Die Ehrenzeichen werden am Bande der dritten Klasse des Ehrenkreuzes und wie diese getragen. Die Inhaber derselben dürfen das Band nicht ohne dazu gehörige Decoration tragen.

§ 13.

Das silberne Ehrenzeichen wird zugleich in denjenigen Fällen verliehen, wo die Rettung eines Menschenlebens mit Einsetzung des eigenen Lebens geschehen ist.

§ 14.

Das silberne Ehrenzeichen wird fortgetragen, wenn der Inhaber desselben später mit dem goldenen Ehrenzeichen begnadigt wird, so wie auch die Ehrenzeichen neben dem Ehrenkreuz aller Klassen getragen werden.

§ 15.

Die im § 10 gegebene Bestimmung findet auch auf diese Ehrenzeichen ihre Anwendung.

Zu Anfang jeden Jahres wird eine Liste aller damit Beliehenen dem anderen Theile zufertigt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen gemeinschaftlichen Unterzeichnung und Beidrückung Unserer Fürstlichen Insignel.

**Detmold**                      und                      **Bückeburg**

den 10. September 1877.

gez. **Woldemar**, Fürst zur Lippe.                      gez. **Adolph Georg**, Fürst zu Schaumburg-Lippe.

(L. S.)                      ggez. **Eschenburg**.

(L. S.)

ggez. **Höcker**.